

Das EU-Energielabel: Neue Energieeffizienzkenzeichnung für Elektrogeräte

Die EU-Kommission hat eine neue Verordnung zur Energieeffizienzkenzeichnung veröffentlicht. Diese Verordnung fordert für elektronische Geräte eine europaweite einheitliche Kenzeichnung für verschiedene Produkte.

Das Inkrafttreten der Verordnung führt für Lieferanten und Händler zu einer Reihe neuer Vorgaben, die seit dem 1. August 2017 wirksam und einzuhalten sind.



Quelle: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) 2017

Neuregelung zur Kenzeichnung:

Mit der neuen EU-Energielabel-Verordnung werden Elektrogeräte nur noch mit den Buchstaben A-G gekennzeichnet. Die Plusklassen wie beispielsweise A++ werden künftig nicht mehr zugelassen und sukzessive durch die neue Kenzeichnung ersetzt. Durch die bessere Vergleichbarkeit der Produkte für die Konsumenten soll der Kauf effizienterer Produkte gefördert werden. Für die Hersteller soll es den Anreiz schaffen, ihre Produkte energieeffizienter zu gestalten.

Für Produktgruppen mit bereits bestehenden produktspezifischen Verordnungen und Labels erfolgt die Einführung der neuen technischen Vorgaben und Kenzeichnungsklassen schrittweise. Nach derzeitiger Planung wird die EU-Kommission bis November 2018 neue delegierte Verordnungen für folgende Produktgruppen formulieren: Kühlschränke, Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Fernseher, Lampen und Leuchten. Bis 2030 ist eine Erlassung der delegierten Verordnungen der übrigen Produktgruppen geplant.

Neue Pflichten für Händler:

- Der Händler muss das vom Lieferanten bereitgestellte Etikett sichtbar ausweisen. Falls der Lieferant das Energie-Label nicht bereitgestellt hat, muss der Händler dies von ihm anfordern (Art. 5). Möglich ist auch, dass Händler das benötigte Etikett aus der zukünftigen Produktdatenbank selbst herunterladen.
- Der Händler muss innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem verbindlichen Startzeitpunkt für die Ausstellung des Labels mit neuer Skala die bestehenden Etiketten gegen die neuen (mit Skala A-G) austauschen (Art. 11).
- Wenn ein Händler kein Label mit neuer Skala erhalten konnte, da der Lieferant beispielsweise seine Tätigkeit eingestellt hat, dann darf er bis zu neun Monaten nach dem Startzeitpunkt für die Ausstellung des neuen Etiketts noch das alte Etikett ohne neue Skala verwenden (Art. 11 Abs. (13)). Dies trifft jedoch nur im Härtefall zu.

Neue Pflichten für Lieferanten:

- Lieferanten müssen nicht mehr unverzüglich den Händlern fehlende Label nachliefern, sondern nun innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Aufforderung des Händlers (Art. 3 Abs. (2)). Daneben sind die Hersteller verpflichtet, dem Produkt zusätzlich zum Etikett auch die Datenblätter in gedruckter Form beizulegen.
- Lieferanten und Hersteller müssen Händlern ab vier Monate vor Inkrafttreten der für die jeweilige Produktgruppe neuen oder aktualisierten Kennzeichnungsvorgaben die neuen Energielabel zur Verfügung stellen (Art. 11 Abs. 13(a)).

Neue Pflichten für Händler und Lieferanten:

- Lieferanten und Händler müssen in der Werbung stärker auf die Effizienzklasse des Produktes verweisen. Danach ist bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell auf die Energieeffizienzklasse des Produktes und das Spektrum der auf dem Label verfügbaren Effizienzklassen hinzuweisen (Art. 6).
- Sie sind verpflichtet, nur die Energie-Etiketten für Produkte zu liefern oder auszustellen, die von der Rahmenverordnung und entsprechenden delegierten Rechtsakten erfasst sind. Das Nachbilden von Etiketten für nicht erfasste Produkte ist unzulässig. Auch ist für Produkte, die von delegierten Rechtsakten erfasst sind, das Bereitstellen oder Ausstellen von Etiketten, Zeichen, Symbolen oder Beschriftungen, die nicht den einschlägigen delegierten Rechtsakten entsprechen, ausgeschlossen, wenn dies bei Kundinnen und Kunden voraussichtlich zur Irreführung oder Unklarheit hinsichtlich des Verbrauchs an Energie oder anderer Ressourcen führen würde (Art.6).
- Lieferanten und Händler sollen mit den Marktüberwachungsbehörden eng zusammenarbeiten und haben auf eigene Initiative oder auf Aufforderung der Behörden sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen die Vorgaben der delegierten Verordnungen zu beheben (Art. 6). Die Zuständigkeiten der Marktüberwachungsbehörden werden durch die aufzubauende, europaweite Produktdatenbank weder ersetzt noch geändert.

Produktdatenbank:

Die EU-Kommission wird eine Produktdatenbank einrichten. Diese soll der Unterstützung der Marktüberwachungsbehörde dienen und auch als Informationsquelle über die Produkte und deren Energieeffizienzetiketten für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (Art.12). Die Produktdatenbank soll ab Januar 2019 abrufbereit sein¹.

Hintergrund zur EU-Energieeffizienzkenzeichnung:

Die Energieverbrauchskennzeichnung (auch EU-Energielabel genannt) klassifiziert den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten (Label). Ziel ist eine klare und verständliche Verbraucherinformation. Auf diese Weise soll indirekt, durch Stimulierung der Verbrauchernachfrage, der Verkauf und die weitere Entwicklung effizienter Produkte gefördert und letztlich eine Senkung des Energieverbrauchs in der EU erreicht werden.

Die Rechtsgrundlage wurde mit der Rahmenverordnung (EU) 2017/1369² zur Verbrauchskennzeichnung gelegt, die mit ihrem Inkrafttreten am 1. August 2017 die alte Richtlinie 2010/30/EU ablöste. In produktspezifischen Verordnungen (sog. delegierte Rechtsakte) sind für jede einzelne

¹ [Mitteilung](#) der EU-Kommission: Klarere Energieverbrauchskennzeichnung für mehr Energieeffizienz.

² [Rahmenverordnung \(EU\) 2017/1369](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU

Produktgruppe die Details zu den Anforderungen an die Label geregelt. Diese bleiben jeweils so lange weiter in Kraft, bis sie durch einen neuen delegierten Rechtsakt für die entsprechende Produktgruppe ersetzt werden.

Die Umsetzung der Verordnung erfolgt in Deutschland durch das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG³), das insbesondere den Rechtsrahmen für die Marktüberwachung festlegt, sowie die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV⁴), die den Ordnungswidrigkeitenkatalog enthält.

Innovation | Technologie

Ihr Ansprechpartner:

Marcel Trogisch
Telefon: 07721 922-170
Fax: 0771 922-9170
E-Mail: trogisch@vs.ihk.de

³ Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen: [aktuelle Fassung](#) vom 10.05.2012.

⁴ Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen: [aktuelle Fassung](#) vom 14.08.2013.